Curriculum für das

Bachelorstudium [Bezeichnung]

[/ neues Curriculum, große Änderung:
Curriculum 20xx

Dieses Curriculum wurde von der Curricula-Kommission der Technischen Universität Graz in der Sitzung vom tt.mm.jjjj genehmigt.
\]
[/ kleine Änderung:
Curriculum 20yy in der Version 20xx

Die Änderungen zu diesem Curriculum wurden von der Curricula-Kommission der Technischen Universität Graz in der Sitzung vom tt.mm.jjjj genehmigt.
\]

Der Senat der Technischen Universität Graz erlässt auf Grund des Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten und ihre Studien (UG), BGBl. I Nr. 120/2002 idgF das vorliegende Curriculum für das Bachelorstudium [Bezeichnung].

§ 1 Allgemeines

Das [ingenieurwissenschaftliche / naturwissenschaftliche] Bachelorstudium [Bezeichnung] umfasst sechs Semester. Der Gesamtumfang beträgt 180 ECTS-Anrechnungspunkte. Absolventinnen und Absolventen wird der akademische Grad „Bachelor of Science“, abgekürzt „BSc“, verliehen.

Anmerkung: Die Satzung der TU Graz erlaubt bei Bachelorstudien keine Gliederung in Studienzweige, Wahlfachkataloge sind aber zulässig.
Anmerkung: Derzeit werden gemäß § 54 (1) UG an der TU Graz ingenieurwissenschaftliche und naturwissenschaftliche Bachelorstudien angeboten. Es ist hier je nach Studienrichtung der jeweils zutreffende Begriff einzusetzen.

§ 2 Qualifikationsprofil

Siehe getrenntes Dokument zum Qualifikationsprofil.

Anmerkung: Dieser Text soll ein Berufsbild beschreiben, auf dem Weg zu welchem der Abschluss des gegenständlichen Bachelorstudiums ein erster akademischer Meilenstein ist. Das Qualifikationsprofil beinhaltet die Struktur, den Inhalt und die Ergebnisse des gesamten Studienprogramms. Dazu ist es notwendig, dass eine Beschreibung aller wichtigen Bestandteile des Studienprogramms erfolgt; weiters muss sichergestellt werden, dass die Information klar und in transparenter Art und Weise dargestellt wird.
Das Qualifikationsprofil beschreibt in ergebnisorientierter Formulierung konkrete Tätigkeiten und Kenntnisse, die eine durchschnittlich begabte und motivierte Person nach Abschluss dieses Studiums in der Praxis anzuwenden befähigt und vorgebildet ist. [Siehe dazu: Leitfaden „Erstellung eines Qualifikationsprofils"]

Anmerkung: Das Qualifikationsprofil ist jener Teil des Curriculums, der beschreibt, welche wissenschaftlichen und beruflichen Qualifikationen die Studierenden durch die Absolvierung des betreffenden Studiums erwerben (§ 51 Abs. 2 Z 29 UG).

Anmerkung: Die laut Qualifikationsprofil vermittelten Kompetenzen sollen mit dem Katalog der Lehrveranstaltungen (§ 5) in Einklang sein, dies betrifft insbesondere die übertragbaren Kompetenzen (Soft Skills).

§ 3 ECTS-Anrechnungspunkte

Im Sinne des europäischen Systems zur Übertragung und Akkumulierung von Studienleistungen (European Credit Transfer and Accumulation System) sind den einzelnen Leistungen ECTS-Anrechnungspunkte zugeordnet, welche den relativen Anteil des Arbeitspensums bestimmen. Das Universitätsgesetz legt das Arbeitspensum für einen ECTS-Anrechnungspunkt mit durchschnittlich 25 Echtstunden fest.

Anmerkung: § 51 (2) Z 26 UG normiert, dass 60 ECTS-Anrechnungspunkte für Studierende ein Arbeitspensum (Anwesenheit, Prüfungsvorbereitung, Literaturarbeit, Übungszeit, Vor- und Nachbereitung zur Lehrveranstaltung) von 1500 Echtstunden darstellen. Es ist daher für die Vergabe von ECTS-Anrechnungspunkten der reale Aufwand für die Studierenden als Grundlage heranzuziehen und nicht nur die LV-Stunden, also auch der Zeitaufwand für die eigene Arbeit der Studierenden. Die Untergrenze ist 0,5 ECTS-Anrechnungspunkte/Semesterstunde (SSt); dies gilt für Lehrveranstaltungen mit Anwesenheitsverpflichtung ohne zusätzlichen Arbeitsaufwand.

§ 4 Aufbau des Studiums

Die Studieneingangs- und Orientierungsphase (STEOP) des Bachelorstudiums [Name] gemäß § 66 UG enthält Lehrveranstaltungen mit einführendem oder orientierendem Charakter des ersten Semesters. Sie beinhaltet einen Überblick über die wesentlichen Inhalte des Studiums sowie dessen weiteren Verlauf und soll als sachliche Entscheidungsgrundlage für die persönliche Beurteilung der Studienwahl dienen.

Die Regelungen zur Studieneingangs- und Orientierungsphase sind gemäß § 15 des Satzungsteils Studienrecht der Technischen Universität Graz festgelegt (Beschluss des Senates der Technischen Universität Graz vom 27.06.2011, verlautbart im Mitteilungsblatt Nr. 18a vom 29.06.2011).

Die Lehrveranstaltungen der Studieneingangs- und Orientierungsphase lauten:

Studieneingangs- und Orientierungsphase				
	Lehrveranstaltung	**LV**		
		SSt	**Art**	**ECTS**
	Lehrveranstaltung 1	S_1	T_1	C_1
	Lehrveranstaltung 2	S_2	T_2	C_2

[\Optional: Die oben genannten Lehrveranstaltungen der Studieneingangs- und Orientierungsphase ersetzen die durch Beschluss des Senates vom 27.06.2011 festgelegten Lehrveranstaltungen.]

In § 5 sind die einzelnen Lehrveranstaltungen dieses Bachelorstudiums und deren Zuordnung zu den Fächern aufgelistet. Die Semesterzuordnung ist eine Empfehlung und stellt sicher, dass die Abfolge der Lehrveranstaltungen optimal auf Vorwissen aufbaut und das Arbeitspensum des Studienjahres 60 ECTS-Anrechnungspunkte nicht überschreitet.

Das Freifach dieses Bachelorstudiums enthält frei zu wählende Lehrveranstaltungen im Umfang von [10] ECTS-Anrechnungspunkten.

In der Lehrveranstaltung [Titel der Lehrveranstaltung] ist eine Bachelorarbeit gemäß § 80 UG anzufertigen. Die Bachelorarbeit ist eine eigenständige schriftliche Arbeit, die nicht als Abschluss des Studiums zu verstehen ist.

Anmerkungen zur STEOP:

Die Studieneingangs- und Orientierungsphase hat aus zwei Lehrveranstaltungen oder mindestens einer Lehrveranstaltung mit immanentem Prüfungscharakter zu bestehen, die sich über mindestens ein halbes Semester erstrecken.

Für Lehrveranstaltungen der STEOP sind ausreichende Kapazitäten vorzusehen.
Lehrveranstaltungen der STEOP, welche immanenten Prüfungscharakter haben, sind im Wintersemester und im Sommersemester anzubieten. Wenn Lehrveranstaltungen der STEOP vom Typ Vorlesung im Sommersemester nicht angeboten werden, dann sind hierfür detaillierte Informationen zum Stoffgebiet und -umfang bekanntzugeben.

Für die Lehrveranstaltungen der STEOP sind mindestens zwei Prüfungstermine im Semester anzubieten. Um Studienverzögerungen zu vermeiden sind jedenfalls ausreichend Plätze bei den einzelnen Prüfungsterminen vorzusehen.
Die Abhaltungstermine der Prüfungen der STEOP-Lehrveranstaltungen sind im Wintersemester wie folgt festzulegen:
- erster Prüfungstermin spätestens im Zeitraum Mitte Dezember bis Mitte Jänner
- zweiter Prüfungstermin spätestens im Zeitraum letzte Jännerwoche bis Mitte Februar
- dritter Prüfungstermin spätestens in den ersten 3 Märzwochen
Die Abhaltungstermine der Prüfungen der STEOP-Lehrveranstaltungen sind im Sommersemester wie folgt festzulegen:
- erster Prüfungstermin spätestens im Zeitraum Mitte bis Ende Mai
- zweiter Prüfungstermin spätestens im Zeitraum letzte Juniwoche bis Mitte Juli und
- dritter Prüfungstermin spätestens in den letzten 3 Septemberwochen.

Prüfungen von Lehrveranstaltungen, die der STEOP zugerechnet werden, dürfen nur von Studierenden absolviert werden, für die diese Prüfungen verpflichtend vorgesehen sind.

Anmerkung: Der Anteil des Freifaches muss zumindest 5% des Studienaufwandes betragen, d.h. bei einem Bachelorstudium mit 180 ECTS-Anrechnungspunkten etwa 10 ECTS-Anrechnungspunkte umfassen. Abweichungen der ECTS-Anrechnungspunkte des Freifaches nach oben und nach unten sind schriftlich gegenüber der Curricula-Kommission zu begründen.

Anmerkung: Es ist eine Bachelorarbeit anzufertigen. Sieht das Curriculum mehr als eine Bachelorarbeit vor, so ist dies gegenüber der Curricula-Kommission schriftlich zu begründen.
Es wird im Universitätsgesetz explizit zwischen Bachelor- und Masterarbeiten unterschieden. Für Bachelorarbeiten gilt demnach:

- *Sie sind im Rahmen von Lehrveranstaltungen anzufertigen,*
- *sie sind eigenständige schriftliche, aber keine wissenschaftlichen Arbeiten,*
- *sie sind nicht Abschlussarbeiten des Studiums,*
- *sie können keine gesonderten ECTS-Anrechnungspunkte zugeordnet erhalten.*

Typischerweise werden Bachelorarbeiten im Rahmen von Projekten oder Seminaren angefertigt, wo die Abschlussdokumente nicht nur inhaltlich, sondern auch in ihrer formalen Ausführung als Beurteilungsgrundlage herangezogen werden können. Die zugeordnete Lehrveranstaltung soll einen Rahmen von 5 ECTS-Anrechnungspunkten nicht unterschreiten, die Obergrenze für die Arbeit richtet sich nach den Erfordernissen der jeweiligen Studienrichtung. Sie darf jedoch 15 ECTS-Anrechnungspunkte nicht überschreiten.

§ 5 Studieninhalt und Semesterplan

Bachelorstudium [Bezeichnung]										
Fach	**Lehrveranstaltung**	**LV**			**Semester mit ECTS-Anrechnungspunkten**					
		SSt	**Art**	**ECTS**	**I**	**II**	**III**	**IV**	**V**	**VI**
Fach 1 (Pflichtfach)										
	Lehrveranstaltung 1	S_1	T_1	C_1	C_1					
	Lehrveranstaltung 2	S_2	T_2	C_2		C_2				
				C_3		C_3				
				C_{n-1}			C_{n-1}			
	Lehrveranstaltung n	S_n	T_n	C_n			C_n			
Zwischensumme Fach 1		SuS_1		SuE_1	Su_{11}	Su_{12}	Su_{13}	Su_{14}	Su_{15}	Su_{16}
Fach 2 (Pflichtfach)										
	Lehrveranstaltung 1	S_1	T_1	C_1			C_1			
	Lehrveranstaltung 2	S_2	T_2	C_2				C_2		
				C_3					C_3	
				C_{n-1}			C_{n-1}			
	Lehrveranstaltung n	S_n	T_n	C_n						C_n
Zwischensumme Fach 2		SuS_2		SuE_2	Su_{21}	Su_{22}	Su_{23}	Su_{24}	Su_{25}	Su_{26}
Fach n (Pflichtfach)										
	Lehrveranstaltung 1	S_1	T_1	C_1			C_1			
	Lehrveranstaltung 2	S_2	T_2	C_2				C_2		
				C_3					C_3	
				C_{n-1}			C_{n-1}			
	Lehrveranstaltung n	S_n	T_n	C_n						C_n
Zwischensumme Fach n		SuS_n		SuE_n	Su_{n1}	Su_{n2}	Su_{n3}	Su_{n4}	Su_{n5}	Su_{n6}
Softskills und Humanwissenschaften										
	Lehrveranstaltung 1	S_1	T_1	C_1	C_1					
	Lehrveranstaltung 2	S_2	T_2	C_2		C_2				
				C_3		C_3				
				C_{n-1}			C_{n-1}			
	Lehrveranstaltung n	S_n	T_n	C_n			C_n			
Zwischensumme Softskills und Humanwissenschaften		SuS_H		SuE_H	Su_{H1}	Su_{H2}	Su_{H3}	Su_{H4}	Su_{H5}	Su_{H6}
Summe Pflichtfächer		Su_P		SuE_P	Su_{P1}	Su_{P2}	Su_{P3}	Su_{P4}	Su_{P5}	Su_{P6}
Summe Wahlfächer lt. § 5 a				SuE_W	Su_{W1}	Su_{W2}	Su_{W3}	Su_{W4}	Su_{W5}	Su_{W6}
Freifach										
	Frei zu wählende Lehrveranstaltungen lt. § 5 b			[10,0]	Su_{F1}	Su_{F2}	Su_{F3}	Su_{F4}	Su_{F5}	Su_{F6}
Summe Gesamt				**180**	**30**	**30**	**30**	**30**	**30**	**30**

Anmerkung: Das Studium ist sinnvoll in Fächer zu gliedern. Die verschiedenen Fächer sind festzulegen und zu beschreiben, sie umfassen dabei typischerweise zwischen fünf und 15 Lehrveranstaltungen. Die Fächer gehören dabei jeweils zu einer der Kategorien:

- *Pflichtfach*
- *Wahlfach*
- *Freifach*

Es werden die Begriffe Pflicht-Lehrveranstaltung (Pflicht-LV), Wahl-Lehrveranstaltung (Wahl-LV) bzw. frei zu wählende Lehrveranstaltung verwendet, entsprechend der Zuordnung zu einem Pflichtfach, Wahlfach bzw. Freifach.

Anmerkung: Lehrveranstaltungen des Typs Vorlesung sind so ausgestaltet, dass der Inhalt der Lehrveranstaltung auf eine wissenschaftliche Art und Weise aufbereitet wird. Dadurch entsteht für die Studierenden ein Aufwand für Vorbereitung, Teilnahme und Reflexion der einzelnen Vorlesungseinheiten sowie zur Vorbereitung auf die abschließende Prüfung. Die Curricula-Kommission geht daher davon aus, dass solche Lehrveranstaltungen mindestens 1,5 ECTS-Anrechnungspunkte pro Semesterstunde zugeordnet bekommen. Ausnahmen davon sind schriftlich zu begründen.

Anmerkung: Das Universitätsgesetz legt lediglich fest, dass ein Studienjahr 60 ECTS-Anrechnungspunkte beinhalten muss. Das European Credit Transfer and Accumulation System legt allerdings fest, dass jedes Semester 30 ECTS-Anrechnungspunkte beinhalten muss.

Anmerkung zu Softskills und Humanwissenschaften:

Es ist zu beachten, dass die laut Qualifikationsprofil vermittelten Kompetenzen mit dem Katalog der Lehrveranstaltungen in Einklang sein müssen.

Im Pflichtstundenbereich sollen mindestens 5 ECTS-Anrechnungspunkte den sog. Softskills (Sprachen, Schreiben, Präsentation in Wort und Schrift) gewidmet sein.

Anstelle des Faches „Softskills und Humanwissenschaften“ ist es auch zulässig, Lehrveranstaltungen zu Softskills und Humanwissenschaften in anderen Fächern zu integrieren.

Es ist ferner zulässig, Softskills und Humanwissenschaften auch in (verpflichtenden) Fachlehrveranstaltungen zu integrieren. Dies ist im Curriculum als Fußnote zur Tabelle in § 5 auszuweisen und in den entsprechenden Lehrveranstaltungsbeschreibungen zu dokumentieren (Text der Fußnote: „Softskills im Umfang von [N] ECTS sind in den Lehrveranstaltungen [Titel der Lehrveranstaltungen] integriert“). Dies ist jedoch gegenüber der Curricula-Kommission (unter Vorlage der Lehrveranstaltungsbeschreibungen) separat zu begründen.

Anmerkung: Der Universitätsrat hat in verschiedenen Stellungnahmen zu Studienplänen empfohlen, vermehrt Lehrveranstaltungen mit Seminarcharakter aufzunehmen.

§ 5a Wahlfachkataloge

[/ Optional: Liste der Wahlfachkataloge mit zugeordneten Lehrveranstaltungen, optisch angelehnt an die Tabelle in § 5. Die Wahlfächer bestehen dann aus den Lehrveranstaltungen, die die bzw. der Studierende aus den Katalogen auswählen kann. Da ab dem Studienjahr 2011/12 Wahllehrveranstaltungen in Form einer Ergänzung zum Curriculum eingeführt werden können, ist die Liste mit folgendem Hinweis zu versehen:

Hinweis: Eventuelle Ergänzungen zum Wahlfachkatalog werden im Mitteilungsblatt der TU Graz verlautbart./]

Anmerkung: Die Verknüpfungen in den Wahlfachkatalogen müssen in TUGRAZonline abbildbar sein (siehe separates Dokument „Curriculumstruktur in TUGonline“).

§ 5b Freifach

Die im Rahmen des Freifaches zu absolvierenden Lehrveranstaltungen dienen der individuellen Schwerpunktsetzung und Weiterentwicklung der Studierenden. Diese können frei aus dem Lehrveranstaltungsangebot aller anerkannten in- und ausländischen Universitäten sowie Fachhochschulen und pädagogischen Hochschulen gewählt werden.
Es wird empfohlen, die frei zu wählenden Lehrveranstaltungen nach der Studieneingangs- und Orientierungsphase zu belegen, jedoch dann über die gesamte verbleibende Studiendauer zu verteilen.
Sind einer Lehrveranstaltung in allen Curricula, in denen sie als Pflicht- oder Wahllehrveranstaltung vorgesehen ist, die gleiche Anzahl an ECTS-Anrechnungspunkten zugeordnet, so wird der Lehrveranstaltung im Freifach ebenfalls diese Anzahl zugeordnet. Besitzt eine Lehrveranstaltung verschiedene Zuordnungen, so wird sie im Freifach mit dem Minimum der zugeordneten ECTS-Anrechnungspunkte bemessen.
Lehrveranstaltungen, die weder als Pflicht- noch als Wahllehrveranstaltungen vorgesehen sind, wird 1 ECTS-Anrechnungspunkt pro Semesterstunde (SSt) zugeordnet. Sind solche Lehrveranstaltungen jedoch vom Typ Vorlesung (VO), so werden ihnen 1,5 ECTS-Anrechnungspunkte pro SSt zugeordnet.

§ 6 Zulassungsbedingungen zu Prüfungen

Die positive Absolvierung aller Lehrveranstaltungen der Studieneingangs- und Orientierungsphase berechtigt zur Absolvierung der weiteren Lehrveranstaltungen und Prüfungen sowie zum Verfassen der Bachelorarbeit [/Optional gemäß den unten genannten Zulassungsbedingungen /].

Neben den Lehrveranstaltungen, die der Studieneingangs- und Orientierungsphase zugerechnet werden, dürfen die Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter des ersten Studienjahres (erstes und zweites Semester) absolviert werden. Positiv absolvierte Prüfungen dieser Lehrveranstaltungen, welche nicht zur STEOP zählen, werden erst nach positiver Absolvierung der STEOP für das Bachelorstudium [Name] wirksam.

[/Optional Für folgende Lehrveranstaltungen werden Zulassungsbedingungen zu Prüfungen festgelegt:

Lehrveranstaltung	**Prüfungsvoraussetzung**
Lehrveranstaltung X, Typ X	Lehrveranstaltung Y1, Typ Y1 Lehrveranstaltung Y2, Typ Y2

/]

Anmerkung:
Die positive Absolvierung von Lehrveranstaltungen, die im Curriculum gemäß Mustercurriculum vom 16.11.2009 zur Studieneingangs- und Orientierungsphase gehörten, ist im neuen Curriculum nicht mehr automatisch Voraussetzung für die Absolvierung der Lehrveranstaltungen ab dem 5. Semester. Solche Voraussetzungen sind nunmehr im Einzelnen in § 6 aufzuführen.

Gegebenenfalls kann es wegen QuereinsteigerInnen in das Studium auch notwendig sein, auch Lehrveranstaltungen der STEOP 2011 als Voraussetzung für andere Lehrveranstaltungen festzulegen.

Anmerkung: Die Zulassungsbedingungen müssen im TUGRAZonline abbildbar sein (siehe separates Dokument „Curriculumstruktur in TUGonline“). Ausnahmen sind schriftlich gegenüber der Curricula-Kommission zu begründen.

Im Sinne eines zügigen Studienfortschrittes sollte bei allen Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter das Nachreichen, Ergänzen oder Wiederholen von Teilleistungen bis spätestens zwei Wochen nach Beginn des auf die Lehrveranstaltung folgenden Semesters ermöglicht werden. Bei Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter, die Teil von Bedingungen zur Zulassung zu Prüfungen sind, ist dies jedenfalls zu ermöglichen. Endet die Anmeldefrist der aufbauenden Lehrveranstaltung innerhalb dieses Zeitraumes, so muss diese Gelegenheit bis zum Ende der Anmeldefrist ermöglicht werden. [/ Optional: Bei den Laborübungen [Bezeichnung der Lehrveranstaltungen] ist dies aufgrund der räumlichen Situation und der notwendige Geräteausstattung nicht möglich, daher sind diese Lehrveranstaltungen von der gegenständlichen Bestimmung ausgenommen. /]

Anmerkung: Ziel dieser Bestimmung ist es, dass Studierende im Sinne der Vermeidung von Studienverzögerungen die Möglichkeit erhalten, nicht vollständig absolvierte oder einzelne negative Prüfungsbestandteile (Klausuren, Übungsabgaben, ...) nachträglich zu absolvieren und damit die LV in der gegebenen Frist noch positiv zu absolvieren.
Das geforderte Leistungsniveau (Schwierigkeitsgrad, Umfang) soll sich dabei an den ursprünglich geforderten Leistungen orientieren. Die genaue Ausgestaltung hat im Hinblick auf diese Zielsetzung durch die Leiterin oder den Leiter der LV zu erfolgen und ist den Studierenden im Zuge der Festlegung der Beurteilungsmodalitäten laut § 59 (6) UG bekannt zu geben.
Eine allfällige Anerkennung von bereits positiv absolvierten Teilleistungen bei neuerlicher Anmeldung zur LV in einem der Folgesemester bleibt von dieser Regelung unberührt.

Anmerkung: Ausnahmen für bestimmte Laborübungen sind schriftlich gegenüber der Curricula-Kommission zu begründen.

§ 6a Richtlinien zur Vergabe von Plätzen für Lehrveranstaltungen

(1) Melden sich mehr Studierende zu einer Lehrveranstaltung an, als Plätze verfügbar sind, sind parallele Lehrveranstaltungen vorzusehen, im Bedarfsfall auch in der vorlesungsfreien Zeit.

(2) Können nicht im ausreichenden Maß parallele Lehrveranstaltungen (Gruppen) angeboten werden, sind Studierende nach folgender Prioritätsordnung in die Lehrveranstaltung aufzunehmen:
   a) Studierende, für die die Lehrveranstaltung im Curriculum verpflichtend vor-

geschrieben ist, besitzen Priorität.

b) Weitere Studierende werden nach der Summe der im betreffenden Studium positiv absolvierten Lehrveranstaltungen gereiht (Gesamt ECTS-Anrechnungspunkte).

c) Studierende, die die Teilnahmevoraussetzung früher erfüllt haben, werden nach Datum gereiht bevorzugt.

d) Studierende, welche bereits einmal zurückgestellt wurden oder die Lehrveranstaltung wiederholen müssen, sind bei der nächsten Abhaltung der Lehrveranstaltung bevorzugt aufzunehmen.

e) Die weitere Reihung erfolgt nach der Note der Prüfung - bzw. dem Notendurchschnitt der Prüfungen (gewichtet nach ECTS-Anrechnungspunkten) - über die Lehrveranstaltung(en), die als Teilnahmevoraussetzung festgelegt sind.

f) Studierende, für die die Lehrveranstaltung zur Erfüllung des Curriculums nicht notwendig sind, werden lediglich nach Maßgabe freier Plätze berücksichtigt; die Aufnahme in eine Ersatzliste ist möglich. Es gelten dafür sinngemäß die obigen Bestimmungen.

(3) An Studierende, die im Rahmen von Mobilitätsprogrammen einen Teil ihres Studiums an der TU Graz absolvieren, werden vorrangig bis zu 10% der vorhandenen Plätze vergeben.

§ 7 Prüfungsordnung

Lehrveranstaltungen werden [/ Optional: entweder /] einzeln [/ Optional: oder im Rahmen von Fachprüfungen /] beurteilt. Bachelorarbeiten werden im Rahmen von Lehrveranstaltungen durchgeführt und beurteilt.

1. Über Lehrveranstaltungen, die in Form von Vorlesungen (VO) abgehalten werden, hat die Prüfung in einem Prüfungsvorgang über den gesamten Inhalt der Lehrveranstaltung zu erfolgen.
2. [/ Optional: Eine Fachprüfung wird über den Stoff eines im § 5 definierten Faches abgehalten, wobei dieser den Inhalt der zugehörigen Lehrveranstaltungen vom Typ „Vorlesung“ umfasst. Fachprüfungen werden von einem Prüfungssenat abgehalten. /]
3. Über Lehrveranstaltungen, die in Form von Vorlesungen mit integrierten Übungen (VU), Übungen (UE), Konstruktionsübungen (KU), Laborübungen (LU), Projekten (PR), Seminaren (SE), Seminar/Projekten (SP) und Exkursionen (EX) abgehalten werden, erfolgt die Beurteilung laufend auf Grund von Beiträgen, die von den Studierenden geleistet werden, und/oder durch begleitende Tests. Jedenfalls hat die Beurteilung aus mindestens zwei Prüfungsvorgängen zu bestehen.
4. Der positive Erfolg von Prüfungen ist mit „sehr gut“ (1), „gut“ (2), „befriedigend“ (3) oder „genügend“ (4) und der negative Erfolg ist mit „nicht genügend“ (5) zu beurteilen. Besonders ausgewiesene Lehrveranstaltungen und Lehrveranstaltungen vom Typ Exkursion werden mit „mit Erfolg teilgenommen“ bzw. „ohne Erfolg teilgenommen“ beurteilt.

5. Besteht ein Fach aus mehreren Prüfungsleistungen, die Lehrveranstaltungen entsprechen, so ist die Fachnote zu ermitteln, indem
   a) die Note jeder dem Fach zugehörigen Prüfungsleistung mit den ECTS-Anrechnungspunkten der entsprechenden Lehrveranstaltung multipliziert wird,
   b) die gemäß lit. a errechneten Werte addiert werden,
   c) das Ergebnis der Addition durch die Summe der ECTS-Anrechnungspunkte der Lehrveranstaltungen dividiert wird und
   d) das Ergebnis der Division erforderlichenfalls auf eine ganzzahlige Note gerundet wird. Dabei ist bei Nachkommawerten, die größer als 0,5 sind, aufzurunden, sonst abzurunden.

Die Lehrveranstaltungstypen sind in Teil 3 des Anhangs festgelegt.

Ergänzend zu den Lehrveranstaltungstypen werden folgende maximale Gruppengrößen festgelegt:

1. Für Übungen (UE), Übungsanteile von Vorlesungen mit integrierten Übungen (VU) sowie für Konstruktionsübungen (KU) ist die maximale Gruppengröße [30].
2. Für Projekte (PR), Seminare (SE) und Exkursionen (EX) ist die maximale Gruppengröße [15].
3. Für Laborübungen (LU) ist die maximale Gruppengröße [6].

Anmerkung: Bei der Festlegung der maximalen Gruppengrößen muss insbesondere auf die räumliche Situation und die notwendige Geräteausstattung Rücksicht genommen werden. Abweichungen zu den hier vorgeschlagenen maximalen Gruppengrößen sind schriftlich gegenüber der Curricula-Kommission zu begründen.

Die Aufteilung der Vorlesungs- und Übungsinhalte bei Vorlesungen mit integrierten Übungen (VU) wird mit [2/3] der Semesterstunden (SSt) zum Vorlesungsteil und [1/3] der SSt zum Übungsteil vorgenommen. [/ Optional: Folgende Lehrveranstaltungen sind davon ausgenommen und werden wie folgt aufgeteilt:

1. [Titel der Lehrveranstaltung]: p/q SSt Vorlesungsanteil, 1-p/q SSt Übungsanteil
2. [Titel der Lehrveranstaltung]: p/q SSt Vorlesungsanteil, 1-p/q SSt Übungsanteil
3. ...

\]

§ 7a Abschlusszeugnis

Das Abschlusszeugnis über das Bachelorstudium enthält

a) alle Fächer gemäß § 5 und deren Beurteilungen,
b) den Gesamtumfang in ECTS-Anrechnungspunkten der positiv absolvierten frei zu wählenden Lehrveranstaltungen des Freifaches gemäß § 5b und
c) die Gesamtbeurteilung gemäß § 73 Abs. 3 UG.

§ 8 Übergangsbestimmungen

Ordentliche Studierende, die ihr Studium [bisherige Bezeichnung] vor dem 1. Oktober 20xx begonnen haben, sind berechtigt, ihr Studium nach dem bisher gültigen Curri-

culum in der am tt.mm.jjjj im Mitteilungsblatt der TU Graz veröffentlichten Fassung bis zum tt.mm.jjjj fortzusetzen und abzuschließen. Wird das Studium nicht fristgerecht abgeschlossen, ist die oder der Studierende für das weitere Studium diesem Curriculum unterstellt. Im Übrigen sind die Studierenden berechtigt, sich jederzeit freiwillig innerhalb der Zulassungsfristen diesem Curriculum zu unterstellen. Eine diesbezügliche schriftliche unwiderrufliche Erklärung ist an das Studienservice zu richten.

Hat die oder der Studierende zu diesem Zeitpunkt [/ Alternativ: den 1. Studienabschnitt / die Studieneingangs- und Orientierungsphase /] bereits abgeschlossen, so gilt auch die Studieneingangs- und Orientierungsphase für die neue Curriculumsversion als abgeschlossen. Zum Abschluss des Bachelorstudiums ist jedoch jedenfalls der positive Abschluss aller Pflichtlehrveranstaltungen des vorliegenden Curriculums nachzuweisen.

[/Optional Zuordnungen von Lehrveranstaltungen zu Wahlfachkatalogen, die vor Inkrafttreten dieser Version des Curriculums positiv absolviert wurden, behalten ihre Gültigkeit. /]

§ 9 Inkrafttreten

Dieses Curriculum tritt mit dem 1. Oktober jjjj in Kraft.

Anhang zum Curriculum des Bachelorstudiums [Bezeichnung]

Teil 1 des Anhangs:

Anerkennungs- und Äquivalenzliste

Für Lehrveranstaltungen, deren Äquivalenz bzw. Anerkennung in diesem Teil des Anhangs zum Curriculum definiert ist, ist keine gesonderte Anerkennung durch das für studienrechtliche Angelegenheiten zuständige Organ mehr erforderlich. Auf die Möglichkeit einer individuellen Anerkennung nach § 78 UG per Bescheid durch das für studienrechtliche Angelegenheiten zuständige Organ wird hingewiesen.

Eine Äquivalenzliste definiert die Gleichwertigkeit von positiv absolvierten Lehrveranstaltungen dieses vorliegenden Curriculums und des vorhergehenden Curriculums. Diese Äquivalenz gilt in beide Richtungen, d.h. dass positiv absolvierte Lehrveranstaltungen des vorhergehenden Curriculums zur Anrechnung im vorliegenden Curriculum heranzuziehen sind und positiv absolvierte Lehrveranstaltungen des vorliegenden Curriculums zur Anrechnung im vorhergehenden Curriculum.

Lehrveranstaltungen, die bezüglich Titel und Typ sowie Anzahl der ECTS-Anrechnungspunkte oder Semesterstundenanzahl übereinstimmen, sind äquivalent und werden deshalb nicht in der Äquivalenzliste angeführt.

Äquivalenzliste:

Vorliegendes Curriculum 20XX				**Vorhergehendes Curriculum 20YY**			
Lehrveranstaltung	SSt	Typ	ECTS	Lehrveranstaltung	SSt	Typ	ECTS
Lehrveranstaltung 1	SSt_1	T_1	$ECTS_1$	Lehrveranstaltung 2	SSt_2	T_2	$ECTS_2$

Eine Anerkennungsliste hingegen definiert, in welchen Fällen positiv absolvierte Lehrveranstaltungen des vorhergehenden Curriculums als positiv absolvierte Lehrveranstaltungen des vorliegenden Curriculums anerkannt werden, wobei hier keine automatische Anrechnung in die Gegenrichtung vorgesehen ist.

Anerkennungsliste:

Vorliegendes Curriculum 20XX				**Vorhergehendes Curriculum 20YY**			
Lehrveranstaltung	SSt	Typ	ECTS	Lehrveranstaltung	SSt	Typ	ECTS
Lehrveranstaltung 1	SSt_1	T_1	$ECTS_1$	Lehrveranstaltung 2	SSt_2	T_2	$ECTS_2$

Anmerkungen:
Bei der Erstellung dieser Äquivalenz- und Anerkennungsbestimmungen ist darauf zu achten, dass die Studierenden gemäß den Übergangsbestimmungen die Möglichkeit haben müssen, ihr Studium nach dem vorhergehenden Curriculum abzuschließen. Gegebenenfalls hat das studienrechtliche Organ dafür Sorge zu tragen, dass Lehrveranstaltungen, die im vorhergehenden Curriculum vorgesehen waren, nach dem Inkrafttreten des neuen Curriculums weiter angeboten werden, wenn die Beendigung des Studiums nach dem vorhergehenden Curriculum aufgrund fehlender Äquivalenzen bzw. Anerkennungen ansonsten nicht möglich wäre.

Wenn weitere vorhergehende Curricula noch fortgesetzt werden dürfen, sind gegebenenfalls weitere Äquivalenz- und Anerkennungslisten aufzuführen.

Wenn bei der Einführung der STEOP 2011 im Zuge der Rektoratsrichtlinie zum 1.10.2011 Lehrveranstaltungen aufgespalten worden sind, sind diese in der Äquivalenzliste erforderlichenfalls aufzuführen.

In begründeten Fällen können hier weitere Äquivalenzlisten angeführt werden (z.B. um Äquivalenzen zwischen verschiedenen Lehrveranstaltungen in deutscher und englischer Sprache festzulegen).

Teil 2 des Anhangs:

Empfohlene frei wählbare Lehrveranstaltungen

Frei zu wählende Lehrveranstaltungen können laut § 5b dieses Curriculums frei aus dem Lehrveranstaltungsangebot aller anerkannten in- und ausländischen Universitäten sowie Fachhochschulen und pädagogischen Hochschulen gewählt werden.
Im Sinne einer Verbreiterung der Wissensbasis im Bereich der Fächer dieses Studiums werden Lehrveranstaltungen aus den Gebieten Fremdsprachen, soziale Kompetenz, Technikfolgenabschätzung sowie Frauen- und Geschlechterforschung empfohlen. Insbesondere wird auf das Angebot des Zentrums für Sprach- und Postgraduale Ausbildung der TU Graz, das Zentrum für Soziale Kompetenz der Universität Graz sowie des Interuniversitären Forschungszentrums für Technik, Arbeit und Kultur (IFZ) hingewiesen.

[/ Optional: Zusätzlich werden noch folgende Lehrveranstaltungen empfohlen:

Lehrveranstaltung	SSt	Typ	ECTS	Semester
Lehrveranstaltung 1	SSt_1	T_1	$ECTS_1$	WS/SS/J

/]

Teil 3 des Anhangs:

Lehrveranstaltungstypen an der TU Graz

Die Lehrveranstaltungstypen werden in den Regelungen zu den Lehrveranstaltungstypen des Mustercurriculums (Beschluss des Senates der Technischen Universität

Graz vom 6.10.2008, verlautbart im Mitteilungsblatt Nr. 5 vom 03.12.2008) wie folgt definiert.

1. Lehrveranstaltungstyp Vorlesung: VO
   In Lehrveranstaltungen des Vorlesungstyps wird in didaktisch gut aufbereiteter Weise in Teilbereiche des Fachs und seine Methoden eingeführt. In Vorlesungen werden die Inhalte und Methoden eines Faches vorgetragen.

2. Lehrveranstaltungen mit Übungscharakter: UE, KU, PR, EX
   In Übungen werden zur Vertiefung und/oder Erweiterung des in den zugehörigen Vorlesungen gebrachten Stoffs in praktischer, experimenteller, theoretischer und/oder konstruktiver Arbeit Fähigkeiten und Fertigkeiten im Rahmen der wissenschaftlichen Berufsvorbildung vermittelt. Das Curriculum kann festlegen, dass die positive Absolvierung der Übung Voraussetzung für die Anmeldung zur zugehörigen Vorlesungsprüfung ist.

   a) UE
      In Übungen werden die Fähigkeiten der Studierenden zur Anwendungen des Faches auf konkrete Problemstellungen entwickelt.

   b) KU
      In Konstruktionsübungen werden zur Vertiefung und/oder Erweiterung des in den zugehörigen Vorlesungen gebrachten Stoffs in konstruktiver Arbeit Fähigkeiten und Fertigkeiten im Rahmen der wissenschaftlichen Berufsvorbildung vermittelt. Es sind spezielle Geräte bzw. eine besondere räumliche Ausstattung notwendig.

   c) PR
      In Projekten werden experimentelle, theoretische und/oder konstruktive angewandte Arbeiten bzw. kleine Forschungsarbeiten unter Berücksichtigung aller erforderlichen Arbeitsschritte durchgeführt. Projekte werden mit einer schriftlichen Arbeit abgeschlossen, die einen Teil der Beurteilung bildet. Projekte können als Teamarbeit oder als Einzelarbeiten durchgeführt werden, bei Teamarbeit muss die individuelle Leistung beurteilbar bleiben.

   d) EX
      Lehrveranstaltungen vom Exkursionstyp dienen der Veranschaulichung und Festigung von Lehrinhalten. Exkursionen dienen durch den Praxisbezug außerhalb des Studienstandortes zur Veranschaulichung von in anderen Lehrveranstaltungstypen erarbeiteten Inhalten.

3. Lehrveranstaltungstyp Vorlesung mit integrierten Übungen: VU
   Vorlesungen mit integrierten Übungen (VU) bieten neben der Einführung in Teilbereiche des Fachs und seine Methoden auch Anleitungen zum eigenständigen Wissenserwerb oder zur eigenständigen Anwendung in Beispielen. Der Anteil von Vorlesungen und Übungen ist im Curriculum festzulegen. Die Lehrveranstaltungen haben immanenten Prüfungscharakter.

4. Lehrveranstaltungstyp Laborübungen: LU

In Laborübungen (LU) werden zur Vertiefung und/oder Erweiterung des in den zugehörigen Vorlesungen gebrachten Stoffs in praktischer, experimenteller und/oder konstruktiver Arbeit Fähigkeiten und Fertigkeiten im Rahmen der wissenschaftlichen Berufsvorbildung mit besonders intensiver Betreuung vermittelt. Laborübungen enthalten als wesentlichen Bestandteil die Anfertigung von Protokollen über die durchgeführten Arbeiten.

5. Lehrveranstaltungen mit Seminarcharakter: SE, SP
   Lehrveranstaltungen vom Seminartyp dienen der wissenschaftlichen Arbeit und Diskussion und sollen in den fachlichen Diskurs und Argumentationsprozess einführen. Dabei werden von den Studierenden schriftliche Arbeiten und/oder eine mündliche Präsentation sowie eine Teilnahme an der kritischen Diskussion verlangt. Seminare sind Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter.

   a) SE
      Seminare dienen zur Vorstellung von wissenschaftlichen Methoden, zur Erarbeitung und kritischen Bewertung eigener Arbeitsergebnisse, spezieller Kapitel der wissenschaftlichen Literatur und zur Übung des Fachgesprächs.

   b) SP
      In Seminarprojekten werden wissenschaftliche Methoden zur Bearbeitung von experimentellen, theoretischen und/oder konstruktiven angewandten Problemen herangezogen bzw. kleine Forschungsarbeiten unter Berücksichtigung aller erforderlichen Arbeitsschritte durchgeführt. Seminarprojekte werden mit einer schriftlichen Arbeit und einer mündlichen Präsentation abgeschlossen, die einen Teil der Beurteilung bildet. Seminarprojekte können als Teamarbeit oder als Einzelarbeiten durchgeführt werden, bei Teamarbeit muss die individuelle Leistung beurteilbar bleiben.

Weiters enthalten die eingangs genannten Regelungen Bestimmungen zur Durchführung und Beurteilung der Lehrveranstaltungstypen. Insbesondere wird dort festgelegt:
In Vorlesungen (Lehrveranstaltungstyp VO) erfolgt die Beurteilung durch einen abschließenden Prüfungsakt, der je nach Wahl des Prüfers/der Prüferin schriftlich, mündlich, schriftlich und mündlich sowie schriftlich oder mündlich stattfinden kann. Der Prüfungsmodus muss in der Lehrveranstaltungsbeschreibung bekannt gegeben werden.
Lehrveranstaltungen des Typs VU, SE, SP, UE, KU, PR, EX und LU sind prüfungsimmanent.